

## Satzung

### § 1

#### Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen „Verein zur Förderung der künstlerischen Arbeit des Lutherchores Dessau“.

Er hat seinen Sitz in Dessau.

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz e. V.

### § 2

#### Zweck

Zweck des Vereins ist es, die öffentlichen Konzerte des Lutherchores zu unterstützen:

- finanzielle Stützung der Konzerte, namentlich der Aufführungen chorsinfonischer Werke,
- Herausgabe von Programmheften und Prospekten,
- Vertretung der Anliegen des Lutherchores in der Öffentlichkeit,
- Pflege der kirchlichen Musikkunst.

### § 3

#### Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenen wirtschaftlichen Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die in der Satzung festgelegten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keinerlei Gewinnanteile oder Zuwendungen aus Vereinsmitteln und haben weder bei Beendigung ihrer Mitgliedschaft noch bei Auflösung des Vereins Anspruch auf Vermögensanteile.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4

#### Mitgliedschaft

1.) Mitglied kann jeder werden, der die Arbeit des Lutherchores unterstützen möchte und die Satzung anerkennt. Den aktiven Sängern des Chores ist die Mitgliedschaft freigestellt.

2.) Es können auch juristische Personen Mitglied des Vereins werden.

3.) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

4.) Die Mitgliedschaft endet

- durch Austritt,
- durch Ausschluss,
- durch Erlöschen.

4.1.) Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er muss mindestens ein Vierteljahr vorher schriftlich erklärt werden.

4.2.) Der Ausschluss eines Mitglieds kann erfolgen, wenn es den Zwecken des Vereins zuwiderhandelt oder schuldhaft eine Handlung begeht, die das Ansehen des Vereins oder des Lutherchores in der Öffentlichkeit schädigt. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand nach Anhörung

des Mitgliedes. Der Beschluss über den Ausschluss muss dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden. Binnen zwei Wochen nach Eingang der Mitteilung steht dem Mitglied das Recht des Einspruchs zu. Die endgültige Entscheidung über den Einspruch trifft die Mitgliederversammlung.

4.3.) Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod des Mitglieds bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung ohne Rechtsnachfolge.

Die Mitgliedschaft erlischt wenn das Mitglied trotz Mahnung länger als ein Jahr keinen Beitrag entrichtet hat.

## § 5

### Mitgliedsbeitrag

Zur Erreichung des Zwecks des Vereins wird von den Mitgliedern ein Jahresbeitrag erhoben. Über die Höhe des Beitrags und die Beitragsordnung beschließt die Mitgliederversammlung. Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum 31. März des jeweiligen Jahres zu entrichten.

## § 6

### Organe

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

## § 7

### Die Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen und vom Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter geleitet.
  - 2) Alljährlich ist eine ordentliche Mitgliederversammlung durchzuführen. Diese ist mindestens 14 Tage vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
  - 3) Der Vorstand hat unter Beachtung der Frist des Abs. 2 eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe beantragen oder wenn der Vorstand es für erforderlich hält.
  - 4) Die Mitgliederversammlung berät und beschließt auf der Grundlage des § 2 der Satzung über die konkreten Aufgaben des Vereins:
    - Sie wählt den Vorstand und kontrolliert dessen Arbeit.
    - Sie nimmt den Rechenschaftsbericht des Vorstandes entgegen.
    - Sie beruft den Vorstand oder einzelne Mitglieder ab, denn dazu nach Paragraf acht Abs. 6 Veranlassung besteht.
    - Sie beschließt den Haushaltsplan und bestimmt die Kompetenzen des Vorstands über die Anwendung der Mittel im einzelnen.
    - Sie nimmt den Kassenbericht entgegen und erteilt Entlastung für die Kassenführung.
    - Sie wählt die Rechnungsprüfer bzw. beruft sie ab.
  - 5) Weitere Anträge zur Tagesordnung einer Mitgliederversammlung sind spätestens drei Tage vor der Versammlung beim Vorstand einzureichen.
  - 6) Die Mitgliederversammlung ist bei satzungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer beschlussfähig. Zur Gültigkeit eines Beschlusses genügt die Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt der betreffende Antrag als abgelehnt.
- Änderungen der Satzung sowie die Abberufung des Vorstandes oder einzelner seiner Mitglieder bedürfen einer Mehrheit von mindestens  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder. Voraussetzung ist die Ankündigung einer solchen Abstimmung in der Einladung.

7) Jedes Mitglied hat eine Stimme.

8) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben ist. Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen. Der Niederschrift ist eine Anwesenheitsliste beizufügen. Niederschriften und Anwesenheitslisten sind unbefristet aufzubewahren.

## § 8

### Der Vorstand

1) Der Vorstand führt im Auftrage der Mitgliederversammlung die Geschäfte des Vereins.

Er entscheidet im Rahmen des Haushaltsplanes und der Festlegungen der Mitgliederversammlung im einzelnen über den Einsatz der Geldmittel.

Er ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.

2) Der Vorstand besteht aus

- dem Vorsitzenden,
- dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Schatzmeister,
- dem Schriftführer,
- dem Leiter des Lutherchores.

3) Der Vorstand - mit Ausnahme des Leiters des Lutherchores - wird aus der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wird von der Mitgliederversammlung ein neues Mitglied für den Rest der Amtszeit gewählt.

4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

5) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden. Sie vertreten mit Einzelvertretungsbefugnis den Verein sowohl gerichtlich als auch außergerichtlich.

6) Der Vorstand oder einzelne seine Mitglieder können durch Beschluss der Mitgliederversammlung gemäß § 7 Abs. 3 der Satzung abberufen werden, wenn sie:

- ihren Aufgaben entsprechend der Satzung oder den Beschlüssen der Mitgliederversammlung nicht nachkommen,
- nicht mehr Vereinsmitglieder sind,
- Handlungen begehen, die den Interessen oder dem Ansehen des Vereins bzw. des Lutherchores zuwiderlaufen,
- strafbare Handlungen begehen.

Die Abberufung des Vorstands oder einzelner seiner Mitglieder ist mit der Neuwahl des Vorstandes bzw. des Mitglieders zu verbinden.

## § 9

### Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 10

### Kassenführung und Rechnungsprüfer

Der Verein finanziert seine Arbeit aus Mitgliedsbeiträgen, Zinsen und Spenden.

Die Verwaltung der finanziellen Mittel obliegt dem Schatzmeister nach der Maßgabe der in der Satzung und durch die Mitgliederversammlung festgelegten Bestimmungen. Die Verfügung über

finanzielle Mittel bedarf der schriftlichen Zustimmung des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit des stellvertretenden Vorsitzende.

Die Jahresrechnung wird von zwei Rechnungsprüfern geprüft, die der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung berichten. Die Rechnungsprüfer dürfen kein Vorstandsamt bekleiden. Sie werden für zwei Jahre gewählt. Unmittelbare Wiederwahl ist nicht möglich.

## § 11

### Vergütungen

Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Vergütung für ihre Tätigkeit. Bare Auslagen im Interesse des Vereins können auf Antrag erstattet werden, wenn sie vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter genehmigt sind.

## § 12

### Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur beraten, wenn dies in der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt wurde.

Die Auflösung des Vereins kann nur beschlossen werden, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Für einen Beschluss ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Besteht bei einem Auflösungsantrag keine Beschlussfähigkeit nach Abs. 2 Satz 1, ist innerhalb von drei Monaten eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, von der die Auflösung des Vereins mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden kann.

Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Amtsgericht und dem Finanzamt anzuzeigen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Evangelische Landeskirche Anhalts mit der Maßgabe der Verwendung für die Kirchenmusik.

Neufassung errichtet und von der Mitgliederversammlung so beschlossen am 17. Oktober 1995.